



Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 09.12.1997 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Öffentliche Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Sinsheim werden durch Einrücken in den

Sinsheimer Stadtanzeiger
Mitteilungs- und Nachrichtenblatt für die Große Kreisstadt Sinsheim

durchgeführt.

Als Tag der Bekanntmachung gilt der Erscheinungstag des Stadtanzeigers.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 1998 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung der Stadt Sinsheim vom 14.12.1982 außer Kraft.

Sinsheim, den 10. Dezember 1997

gez.

(Dr. Horst Sieber)
Oberbürgermeister